

30.05.14

R - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/17/EU in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern in der Europäischen Union**A. Problem und Ziel**

Unternehmen nutzen die Möglichkeiten des europäischen Binnenmarkts und expandieren über Ländergrenzen hinweg: Sie errichten Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, und auch an Umstrukturierungen wie Verschmelzungen sind immer häufiger Gesellschaften aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten beteiligt. Daher besteht zunehmend Bedarf, über zeitgemäße Kommunikationskanäle einen grenzüberschreitenden Zugang zu Unternehmensinformationen herzustellen, zur Überwindung von Sprachproblemen beizutragen, die Registerverfahren zu beschleunigen und die Rechtssicherheit zu erhöhen.

Die Richtlinie 2012/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 zur Änderung der Richtlinie 89/666/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2005/56/EG und 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern (ABl. L 156 vom 16.6.2012, S. 1) verbessert den grenzüberschreitenden Zugang zu Unternehmensinformationen über das Europäische Justizportal und legt die genauen Kanäle für die Kommunikation zwischen den nationalen Registern der Mitgliedstaaten über eine zentrale Europäische Plattform fest. Die Register der Mitgliedstaaten, die zentrale Europäische Plattform und das Europäische Justizportal bilden künftig gemeinsam das Europäische System der Registervernetzung. Um die Interoperabilität der nationalen Register über die zentrale Europäische Plattform zu gewährleisten, wird eine einheitliche europäische Kennung für alle Kapitalgesellschaften eingeführt. Des Weiteren werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, Änderungen in den Registern in der Regel innerhalb von 21 Tagen ab Vorliegen der vollständigen Anmeldung einzutragen und offenzulegen. Der EU-weite Abruf von Unternehmensinformationen über das Europäische Justizportal wird verbessert: Es wird ein in allen Amtssprachen der Union bedienbarer Suchservice eingerichtet, über den ein Mindestsatz von Unternehmensdaten kostenlos abrufbar sein wird, und es wird in allen Amtssprachen der Union erläutert, inwieweit die insgesamt angebotenen Unternehmensinformationen nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht rechtsverbindlich sind. Die Richtlinie 2012/17/EU ist von den Mitgliedstaaten, vorbehaltlich weiterer europäischer Durchführungsrechtsakte, bis zum 7. Juli 2014 in nationales Recht umzusetzen.

Fristablauf: 11.07.14

B. Lösung

Im Handelsgesetzbuch sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, die Interoperabilität des Handelsregisters und des Unternehmensregisters mit der zentralen Europäischen Plattform nach der Richtlinie 2012/17/EU zu gewährleisten. Den inländischen Kapitalgesellschaften und den EU-ausländischen Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften in Deutschland soll eine einheitliche europäische Kennung zugeordnet werden, um die Verknüpfung von Informationen zwischen den registerführenden Stellen innerhalb der Europäischen Union zu ermöglichen. Für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz soll eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung geschaffen werden, um die inhaltlichen und technischen Einzelheiten des Datenverkehrs im Rahmen des Europäischen Systems der Registervernetzung zu regeln. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die technischen Einzelheiten des in seiner Funktionalität erweiterten Europäischen Justizportals und der zentralen Europäischen Plattform erst in späteren EU-Durchführungsrechtsakten festgelegt werden. In der Handelsregisterverordnung soll vorgesehen werden, dass Änderungen in der Regel innerhalb von 21 Tagen ab Vorliegen der vollständigen Anmeldung in das Handelsregister einzutragen und bekannt zu machen sind.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Bundesjustizverwaltung ergibt sich ein geringer zusätzlicher Aufwand bei der Zugänglichmachung der Daten der Rechnungslegungsunterlagen durch den Betreiber des Unternehmensregisters. Für den Bundeshaushalt folgt hieraus kein Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln.

Auf der Ebene der Länder entsteht Erfüllungsaufwand bei der Zugänglichmachung der Handelsregisterdaten und bei der Durchführung des Datenaustauschs über die zentrale Europäische Plattform.

Dieser Erfüllungsaufwand kann jeweils erst im Rahmen der Umsetzung der späteren EU-Durchführungsrechtsakte konkret beziffert werden, da erst dann die konkret zu erfüllenden technischen Anforderungen feststehen.

Für die Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Kosten für die sozialen Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

Bundesrat

Drucksache 227/14

30.05.14

R - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/17/EU
in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und
Gesellschaftsregistern in der Europäischen Union**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 30. Mai 2014

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Stephan Weil

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/17/EU in Bezug
auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern in der
Europäischen Union

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1
NKRG ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/17/EU in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern in der Europäischen Union¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9a wird folgender § 9b eingefügt:

„§ 9b

Europäisches System der Registervernetzung; Verordnungsermächtigung

(1) Die Eintragungen im Handelsregister und die zum Handelsregister eingereichten Dokumente sowie die Unterlagen der Rechnungslegung nach § 325 sind, soweit sie Kapitalgesellschaften betreffen oder Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen, auch über das Europäische Justizportal zugänglich. Hierzu übermitteln die Landesjustizverwaltungen die Daten des Handelsregisters und der Betreiber des Unternehmensregisters übermittelt die Daten der Rechnungslegungsunterlagen jeweils an die zentrale Europäische Plattform nach Artikel 4a Absatz 1 der Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. L 258 vom 1.10.2009, S. 11), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/24/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 365) geändert worden ist, soweit die Übermittlung für die Eröffnung eines Zugangs zu den Originaldaten über den Suchdienst auf der Internetseite des Europäischen Justizportals erforderlich ist.

(2) Das Registergericht, bei dem das Registerblatt einer Kapitalgesellschaft oder Zweigniederlassung einer Kapitalgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 geführt wird, nimmt am Informationsaustausch zwischen den Registern über die zentrale Europäische Plattform teil. Den Kapitalgesellschaften und Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist zu diesem Zweck eine ein-

1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 zur Änderung der Richtlinie 89/666/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2005/56/EG und 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern (ABl. L 156 vom 16.6.2012, S. 1).

heitliche europäische Kennung zuzuordnen. Das Registergericht übermittelt nach Maßgabe der folgenden Absätze an die zentrale Europäische Plattform die Information über

1. die Eintragung der Eröffnung, Einstellung oder Aufhebung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft,
2. die Eintragung der Auflösung der Gesellschaft und die Eintragung über den Schluss der Liquidation oder Abwicklung oder über die Fortsetzung der Gesellschaft,
3. die Löschung der Gesellschaft sowie
4. das Wirksamwerden einer Verschmelzung nach § 122a des Umwandlungsgesetzes.

(3) Die Landesjustizverwaltungen bestimmen das elektronische Informations- und Kommunikationssystem, über das die Daten aus dem Handelsregister zugänglich gemacht (Absatz 1) und im Rahmen des Informationsaustauschs zwischen den Registern übermittelt und empfangen werden (Absatz 2), und sie sind, vorbehaltlich der Zuständigkeit des Betreibers des Unternehmensregisters nach Absatz 1 Satz 2, für die Abwicklung des Datenverkehrs nach den Absätzen 1 und 2 zuständig. § 9 Absatz 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen Bestimmungen zu treffen über

1. Struktur, Zuordnung und Verwendung der einheitlichen europäischen Kennung,
 2. den Umfang der Mitteilungspflicht im Rahmen des Informationsaustauschs zwischen den Registern und die Liste der dabei zu übermittelnden Daten,
 3. die Einzelheiten des elektronischen Datenverkehrs nach den Absätzen 1 und 2 einschließlich Vorgaben über Datenformate und Zahlungsmodalitäten sowie
 4. den Zeitpunkt der erstmaligen Datenübermittlung.“
2. Dem § 13e wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Landesjustizverwaltungen stellen sicher, dass die Daten einer Kapitalgesellschaft mit Sitz im Ausland, die im Rahmen des Europäischen Systems der Registervernetzung (§ 9b) empfangen werden, an das Registergericht weitergeleitet werden, das für eine inländische Zweigniederlassung dieser Gesellschaft zuständig ist.“

Artikel 2

Änderung der Handelsregisterverordnung

§ 26 der Handelsregisterverordnung vom 12. August 1937 (RMBl. S. 515), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Änderung eingetragener Angaben

Die Änderung eingetragener Angaben ist, unbeschadet des § 25 Absatz 1 Satz 2, in der Regel innerhalb von 21 Tagen nach Eingang der vollständigen Anmeldung oder im Fall eines durch den Antragsteller behebbaren Eintragungshindernisses innerhalb von 21 Tagen nach dessen Behebung einzutragen und bekannt zu machen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Vernetzung der Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregister in der Europäischen Union stellt eine wichtige Maßnahme zur weiteren Integration des Europäischen Wirtschaftsraums dar. Die damit verbundenen legislativen und technischen Anstrengungen können von den Mitgliedstaaten nur gemeinsam erfolgreich bewältigt werden. Die Richtlinie 2012/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 zur Änderung der Richtlinie 89/666/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2005/56/EG und 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern (ABl. L 156 vom 16.6.2012, S. 1 – im Folgenden: Richtlinie 2012/17/EU) setzt den hierfür erforderlichen gemeinsamen Rahmen, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten ihre nationalen Bemühungen koordinieren. Allerdings beschränkt sich die Richtlinie 2012/17/EU nicht hierauf, sondern sieht gleichzeitig umfangreiche Regelungen vor, die sich unmittelbar an die Europäische Kommission richten. Die Europäische Kommission fungiert als Motor einer grenzüberschreitenden Vernetzung der Register der Mitgliedstaaten. Auf europäischer Ebene wird einerseits mit dem fortentwickelten Europäischen Justizportal der Öffentlichkeit ein Instrument für einen leichten Zugang zu grenzüberschreitenden Unternehmensinformationen zur Verfügung gestellt und andererseits für die Mitgliedstaaten eine (nicht-öffentliche) zentrale Europäische Plattform zum Austausch von Unternehmensdaten zwischen den registerführenden Stellen eingerichtet werden. Die Register der Mitgliedstaaten, die zentrale Europäische Plattform und das Europäische Justizportal bilden künftig gemeinsam das Europäische System der Registervernetzung.

Die Umsetzung der Richtlinie 2012/17/EU erfolgt mit Rücksicht auf die notwendige Koordinierung der nationalen Umsetzungsmaßnahmen mit dem Aufbau dieses Europäischen Systems der Registervernetzung zeitlich gestaffelt. In einer ersten Stufe sind bis zum 7. Juli 2014 die grundlegenden rechtlichen Voraussetzungen für eine Teilnahme Deutschlands am Europäischen System der Registervernetzung zu schaffen. Die Europäische Kommission ist verpflichtet, die für eine technische Konkretisierung erforderlichen Durchführungsrechtsakte bis zum 7. Juli 2015 zu erlassen. Im Anschluss an den Erlass der Durchführungsrechtsakte durch die Europäische Kommission sind wiederum die Mitgliedstaaten verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren alle Umsetzungsmaßnahmen zu treffen, um den durch die Durchführungsrechtsakte konkretisierten Umsetzungspflichten nachzukommen. Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie 2012/17/EU soll die Umsetzung erfolgt sein.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Gesetzentwurf dient der ersten Stufe der Umsetzung der Richtlinie 2012/17/EU. Er schafft die Voraussetzungen für eine Teilnahme Deutschlands am Europäischen System der Registervernetzung.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Im Handelsgesetzbuch sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, die Interoperabilität des Handelsregisters und des Unternehmensregisters mit der zentralen Europäischen Plattform nach der Richtlinie 2012/17/EU zu gewährleisten. Den inländischen Kapitalgesellschaften und den EU-ausländischen Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften in Deutschland soll eine einheitliche europäische Kennung zugeordnet

werden, um die Verknüpfung von Informationen zwischen den registerführenden Stellen innerhalb der Europäischen Union zu ermöglichen. Für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz soll eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung geschaffen werden, um die inhaltlichen und technischen Einzelheiten des Datenverkehrs im Rahmen des Europäischen Systems der Registervernetzung zu regeln. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die technischen Einzelheiten des in seiner Funktionalität erweiterten Europäischen Justizportals und der zentralen Europäischen Plattform erst in späteren EU-Durchführungsrechtsakten festgelegt werden. In der Handelsregisterverordnung (HRV) soll vorgesehen werden, dass Änderungen in der Regel innerhalb von 21 Tagen ab Vorliegen der vollständigen Anmeldung in das Handelsregister einzutragen und bekannt zu machen sind.

III. Alternativen

Keine. Die Richtlinie 2012/17/EU ist für jeden Mitgliedstaat hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich und ist fristgerecht in nationales Recht umzusetzen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 und 11 des Grundgesetzes. Dabei ist die Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung gemäß Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes zu bejahen, denn es besteht die konkrete Gefahr, dass ohne eine bundesgesetzliche Regelung die in Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes enthaltenen Zielvorgaben (Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit) beeinträchtigt wären. Ein einheitliches Handelsregisterwesen ist in der Bundesrepublik Deutschland nach wie vor unerlässlich, um einen nachvollziehbaren und ungestörten Wirtschaftsverkehr über die Ländergrenzen hinweg sicherzustellen. Der Bund hat mit Erlass der entsprechenden Vorschriften insbesondere im Handelsgesetzbuch auch bereits Gebrauch von der Gesetzgebungskompetenz gemacht. Da es um eine Fortentwicklung und Modernisierung dieses Rechts im europäischen Kontext geht, kommt nur eine bundesgesetzliche Regelung in Betracht und keine landesgesetzliche.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der grenzüberschreitende Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union wird mittelfristig die Abläufe bei den Registergerichten vereinfachen. Auch der Zugang sowohl der Registergerichte als auch von Ordnungs- und Ermittlungsbehörden zu grenzüberschreitenden Unternehmensinformationen über das öffentlich zugängliche Europäische Justizportal wird verbessert.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, durch grenzüberschreitende Kommunikation das Zusammenwirken von staatlichen und unternehmerischen Aktivitäten im Sinne eines nachhaltigen Wirtschaftens zu stärken. Der Gesetzentwurf steht daher im Einklang mit den

Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Für die Bundesjustizverwaltung ergibt sich ein geringer zusätzlicher Aufwand bei der Zugänglichmachung der Daten der Rechnungslegungsunterlagen durch den Betreiber des Unternehmensregisters. Für den Bundeshaushalt folgt hieraus kein Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln.

Auf der Ebene der Länder entsteht Erfüllungsaufwand bei der Zugänglichmachung der Handelsregisterdaten und bei der Durchführung des Datenaustauschs über die zentrale Europäische Plattform.

Dieser Erfüllungsaufwand kann jeweils erst im Rahmen der Umsetzung der späteren EU-Durchführungsrechtsakte konkret beziffert werden, da erst dann die konkret zu erfüllenden technischen Anforderungen feststehen.

Für die Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Kosten für die sozialen Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf ist aus gleichstellungspolitischer Sicht neutral.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung der neuen Regelungen ist nicht sinnvoll, da das Europäische System der Registervernetzung als eine dauerhafte Einrichtung der Europäischen Union etabliert und fortentwickelt werden soll. Eine Evaluation der Richtlinie 2012/17/EU wird von der Europäischen Kommission durchgeführt werden (Artikel 4 der Richtlinie 2012/17/EU).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Handelsgesetzbuchs – HGB)

Zu Nummer 1 (§ 9b HGB-E)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 stellt zunächst klar, dass neben dem gemeinsamen Registerportal der Länder (§ 9 Absatz 1 Satz 4 HGB) und dem Unternehmensregister (§ 8b HGB), künftig das Europäische Justizportal (<https://e-justice.europa.eu/>) den dritten Weg für einen zuverlässigen Zugang zu den wichtigsten nationalen Unternehmensdaten darstellen soll. Allerdings ist der Zugang über das Europäische Justizportal im Wesentlichen auf Informa-

tionen beschränkt, die sich auf Kapitalgesellschaften oder Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften beziehen, die dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen. Das ist Folge der bisher auf diese Rechtsformen beschränkten europarechtlichen Harmonisierung durch die Erste und Elfte gesellschaftsrechtliche Richtlinie, die durch die Richtlinie 2012/17/EU lediglich fortentwickelt werden. Weil ein Europäisches System der Registervernetzung nur kompatibel ist, wenn alle 28 Mitgliedstaaten die gleichen Datenkategorien austauschen bzw. über das Europäische Justizportal der Öffentlichkeit zugänglich machen, kann die Richtlinie 2012/17/EU auch nicht, wie aus der Praxis vorgeschlagen wurde, auch in Bezug auf andere Rechtsformen umgesetzt werden. Die Bundesregierung wird sich aber zu gegebener Zeit für eine künftige Ausdehnung des europarechtlichen Rahmens für die Registerverknüpfung einsetzen. Auch die Vielfalt der Informationsmöglichkeiten ist der fortschreitenden europäischen Integration geschuldet, bietet allerdings für die Nutzerinnen und Nutzer Vorteile: Ein Nutzer auf der europäischen Ebene wird den mehrsprachigen Zugang über das Europäische Justizportal schätzen, allerdings dort im Wesentlichen Informationen zu Kapitalgesellschaften finden, ein nationaler Nutzer, der z. B. Kapitalmarktinformationen sucht, wird sich nach wie vor beim Unternehmensregister informieren, und örtliche Nutzer wie Notare und Rechtsanwälte können sich im Rahmen ihrer Rechtspflegeaufgaben auf die bewährten Strukturen des Registerportals verlassen oder mittelbar über das Unternehmensregister die Handelsregisterdaten abrufen. Da jedes dieser drei Instrumente die nach nationalen und europäischen Vorschriften verfügbaren Informationen mit unterschiedlichen Zielrichtungen und orientiert an den unterschiedlichen Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer anbietet, besteht weiterhin ein Bedürfnis für diese Vielfalt.

Vergleichbar der nationalen Zuständigkeitsverteilung sollen die Landesjustizverwaltungen verpflichtet sein, im von der Richtlinie 2012/17/EU vorgesehenen Umfang die Handelsregisterdaten auf der europäischen Ebene zugänglich zu machen. Die Landesjustizverwaltungen sind schon heute für die Gewährung der Einsicht in das bei den Amtsgerichten der Länder geführte Handelsregister zuständig (§ 9 Absatz 1 HGB). Über die Plattform www.handelsregister.de stehen in einem länderübergreifenden, zentralen elektronischen Informations- und Kommunikationssystem die Handelsregisterdaten zur Verfügung (§ 9 Absatz 1 Satz 4 HGB). Die Daten der Rechnungslegungsunterlagen sollen hingegen unmittelbar von der Betreiberin des Unternehmensregisters (§ 9a Absatz 1 Satz 1 HGB), derzeit der Bundesanzeiger Verlag GmbH als Beliehener des Bundes (vgl. § 1 der Verordnung über die Übertragung der Führung des Unternehmensregisters und die Einreichung von Dokumenten beim Betreiber des Bundesanzeigers), zugänglich gemacht werden. Es dient der Praktikabilität, dass jeweils diejenige Stelle die Daten liefert, bei der diese Daten vorliegen. Die Formulierung („soweit ... für die Eröffnung eines Zugangs zu den Originaldaten ... erforderlich“) soll in beiden Fällen sicherstellen, dass auch auf europäischer Ebene eine technische Lösung rechtlich umsetzbar ist, die sich am Vorbild der Indexdatenlieferung zum Unternehmensregister (vgl. § 8b Absatz 3 Satz 2 HGB) orientiert: Bund und Länder übermitteln nicht die Originaldaten an die europäische Ebene, sondern vermitteln über bestimmte Merkmale (Indexdaten) den Zugang zu den nationalen Originaldatenbanken. Dies trägt dem Erwägungsgrund 10 der Richtlinie 2012/17/EU Rechnung, der klarstellt, dass das Europäische System der Registervernetzung keine „Paralleldatenbank“ neben den Registern der Mitgliedstaaten darstellt.

Über den Suchdienst des Europäischen Justizportals wird der grenzüberschreitende kostenfreie Zugang zu einem einheitlichen Mindestsatz an Unternehmensinformationen ermöglicht (vgl. Artikel 3c Absatz 2 der Richtlinie 2009/101/EG: Firma, Rechtsform, Sitz und Registernummer der Gesellschaft). Die Länder stellen bereits heute über das Registerportal eine Suchfunktion zur Verfügung, die das Auffinden dieser sogenannten Unternehmensträgerdaten kostenfrei ermöglicht. Nach Artikel 3c Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 4d Absatz 5 der Richtlinie 2009/101/EG stellen die Länder sicher, dass auch über das Europäische Justizportal ein Zugang zu den Unternehmensträgerdaten kostenfrei möglich

ist. Der Abruf weitergehender Informationen bleibt im Rahmen nationaler Vorschriften gebührenpflichtig (vgl. die Begründung zu Absatz 4).

Über das Europäische Justizportal werden alle Rechnungslegungsdaten betreffend Kapitalgesellschaften zugänglich sein, die auch im Unternehmensregister zugänglich sind, denn die Bestimmungen der Richtlinie 2012/17/EU erweitern nicht den bestehenden Umfang der europäischen Publizitätspflichten nach den Richtlinien 2009/101/EG und 89/666/EWG, sondern lediglich die Art und Weise, wie diese verwirklicht werden.

Die Information über die Publizitätswirkung von Registereintragungen und eingereichten Dokumenten nach nationalem Recht (§§ 15, 11 Absatz 2 HGB) ergibt sich bereits aus dem Gesetz. Die Bundesregierung wird entsprechende Hinweise auf die nationale Rechtslage zur Verfügung stellen, damit diese in geeigneter Form über das Europäische Justizportal verfügbar gemacht werden können (Artikel 3a Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/101/EG).

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die zur Umsetzung des Artikels 5a der Richtlinie 89/666/EWG und des Artikels 3d der Richtlinie 2009/101/EG notwendigen Bestimmungen und soll die Interoperabilität des Handelsregisters mit den Registern der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sicherstellen. Die Registergerichte werden verpflichtet, am Informationsaustausch über die zentrale Europäische Plattform teilzunehmen. Zu diesem Zweck wird allen inländischen Kapitalgesellschaften und Zweigniederlassungen von EU-ausländischen Kapitalgesellschaften eine einheitliche europäische Kennung zugeordnet (Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2009/101/EG und Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 89/666/EWG); die EU-einheitlichen Merkmale dieser Kennung werden erst in den Durchführungsrechtsakten konkretisiert werden. Ob die Kennung anhand der europäischen Vorgaben anlassbezogen im Einzelfall von dem zuständigen Registergericht vergeben werden wird, oder ob die Landesjustizverwaltungen im Voraus alle inländischen Kapitalgesellschaften und Zweigniederlassungen von EU-ausländischen Kapitalgesellschaften mit einer Kennung ausstatten, wird in der Verordnung nach Absatz 4 zu regeln sein („Struktur und Verwendung der einheitlichen europäischen Kennung“). Durch die einheitliche europäische Kennung soll sichergestellt werden, dass z. B. die Daten von Hauptniederlassung und Zweigniederlassung in grenzüberschreitenden Fällen zuverlässig zugeordnet werden können. Die einheitliche europäische Kennung dient ausschließlich den Zwecken der Registervernetzung und ersetzt nicht die Registernummer (§ 13 HRV); auch eine Pflicht zur Angabe der Kennung auf Geschäftsbriefen und Bestellscheinen wird nicht eingeführt (vgl. Erwägungsgrund 14 der Richtlinie 2012/17/EU).

Die nationalen Registergerichte sollen die Information über die Eröffnung, Einstellung oder Aufhebung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft (§ 6 Absatz 1, § 32 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1, 4 HGB), die Auflösung der Gesellschaft (§ 65 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), §§ 263, 289 des Aktiengesetzes (AktG); die Richtlinie 2012/17/EU spricht von der „Eröffnung“ der Abwicklung), den Schluss der Liquidation oder Abwicklung (§ 74 Absatz 1 Satz 1 GmbHG, § 273 Absatz 1 Satz 1, § 274 gegebenenfalls in Verbindung mit § 278 Absatz 3 AktG), die Löschung der Gesellschaft (§§ 394 bis 397 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG); § 74 Absatz 1 Satz 2 GmbHG, § 273 Absatz 1 Satz 2 gegebenenfalls in Verbindung mit § 278 Absatz 3 AktG) und das Wirksamwerden einer Verschmelzung nach § 122a des Umwandlungsgesetzes (UmwG) an die zentrale Europäische Plattform übermitteln. Im letztgenannten Fall ergänzt die Regelung, dass die Informationsübermittlung über die zentrale Europäische Plattform erfolgt, die Mitteilungspflicht des Registergerichts nach § 122i Absatz 3 UmwG.

Die Mitteilung nach § 9b Absatz 2 HGB-E versetzt die registerführende Stelle einer Zweigniederlassung derselben Gesellschaft (im Fall der Verschmelzung auch die registerführende Stelle des übertragenden Rechtsträgers) in einem anderen EU-Mitgliedstaat in die Lage, etwaige Rechtsfolgen für ihr Register, die sich aus der Veränderung ergeben können, zu prüfen. Die Richtlinie sieht eine Mitteilungspflicht nur vor, falls die mitzuteilende Tatsache „Rechtsfolgen im Mitgliedstaat des Registers der Gesellschaft auslöst“. In welchem Umfang danach eine Pflicht zur Informationsübermittlung für die Zwecke der zentralen Europäischen Plattform besteht, wird sich erst im Zuge der technischen Durchführungsmaßnahmen konkretisieren. Deswegen soll die abschließende Aufzählung der Fallgruppen, bei denen das Registergericht Informationen an die zentrale Europäische Plattform zu übermitteln hat, zusammen mit der Liste der dabei zu übertragenden Daten erst in der Rechtsverordnung nach Absatz 4 erfolgen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 soll den Ländern ermöglichen, den für sie am besten geeigneten Weg zur Teilnahme am Europäischen System der Registervernetzung zu wählen. Einerseits könnte das von den Ländern erfolgreich etablierte Registerportal für den Datenaustausch mit dem Europäischen System der Registervernetzung genutzt werden. Durch den Verweis auf § 9 Absatz 1 Satz 5 HGB sollen die Länder aber auch die Möglichkeit erhalten, mit dem Betreiber des Unternehmensregisters eine Übertragung der Abwicklungsaufgaben auf das Unternehmensregister zu vereinbaren. Abhängig von den noch nicht endgültig feststehenden technischen Spezifikationen könnte es sinnvoll sein, die Strukturen des Unternehmensregisters zu nutzen, bei dem bereits heute aufgrund europarechtlicher Vorgaben die Indexdaten des Handelsregisters und die Daten der Rechnungslegungsunterlagen zusammenlaufen. Die Regelung stellt insgesamt sicher, dass die beteiligten Stellen zu gegebener Zeit die am geeignetsten erscheinende organisatorische Lösung wählen können.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Die überwiegend technischen Einzelheiten der Teilnahme am Europäischen System der Registervernetzung sollen in einer Rechtsverordnung geregelt werden, sobald die notwendigen Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission vorliegen. Die Rechtsverordnung regelt die Einzelheiten sowohl für den in Absatz 1 geregelten Datenabruf über das Europäische Justizportal als auch für den in Absatz 2 geregelten Informationsaustausch zwischen den Registern.

Hinsichtlich des Informationsaustauschs soll die Rechtsverordnung die konkreten Bestimmungen über die Struktur und Verwendung der einheitlichen europäischen Kennung aufnehmen. Außerdem muss die Rechtsverordnung sicherstellen, dass die für den Austausch vorgesehenen Daten so spezifiziert werden, dass sie interoperabel, d. h. auf die exakt gleichen Datenkategorien der anderen Mitgliedstaaten abgestimmt sind. Die Richtlinie 2012/17/EU beschränkt den Datenaustausch auf die Daten von Kapitalgesellschaften und deren Zweigniederlassungen und bietet in Verbindung mit den Durchführungsrechtsakten Gewähr für eine abschließende Aufzählung der zum Austausch vorgesehenen Daten. Damit wird dem Gebot eines datensparenden Verfahrens Rechnung getragen. Nicht zuletzt die technischen Einzelheiten des Datenaustauschs über die zentrale Europäische Plattform sind in der Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere unter Berücksichtigung der von der Europäischen Kommission in den Durchführungsrechtsakten vorzusehenden Datenformate (vgl. Artikel 4c der Richtlinie 2009/101/EU).

Außerdem wird die Rechtsverordnung die für den grenzüberschreitenden Abruf der Handelsregister- und Rechnungslegungsdaten nach Absatz 1 notwendigen Bestimmungen treffen. Bürgerinnen und Bürger innerhalb wie außerhalb der Europäischen Union werden künftig die Möglichkeit haben, Abrufe – außer über das Registerportal der Länder und das

Unternehmensregister – auch über das Europäische Justizportal zu tätigen. Die Modalitäten des Abrufs sollen in der Rechtsverordnung geregelt werden. Da der Abruf aus dem Handelsregister bzw. die Übermittlung aus dem Unternehmensregister (§ 9 Absatz 6 HGB) erfolgt und das Europäische Justizportal nur eine weitere Zugangsmöglichkeit darstellt, gelten die allgemeinen Gebühren (vgl. Nummern 1124, 1140, 1141 des Kostenverzeichnisses zum Justizverwaltungskostengesetz). Nach Artikel 3c Absatz 1 und Artikel 4d Absatz 4 der Richtlinie 2009/101/EU dürfen die nationalen Abrufgebühren nicht über die durch den Abruf über das Europäische System der Registervernetzung verursachten Verwaltungskosten hinausgehen. Die Bundesregierung wird gemeinsam mit den Ländern prüfen, ob die gegenwärtigen Gebühren den europarechtlichen Vorgaben entsprechen. In der Rechtsverordnung nach Absatz 4 werden keine Gebührenregelungen enthalten sein, diese sind durch das Justizverwaltungskostengesetz vorgegeben, sondern es sind lediglich im Einklang mit den Durchführungsrechtsakten die Zahlungsmodalitäten zu regeln.

Die Rechtsverordnung wird auch vorsehen, zu welchem Zeitpunkt die Datenübermittlung nach Absatz 1 und 2 an das System der Registervernetzung tatsächlich beginnen kann; maßgeblich ist der von der Europäischen Kommission nach Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2012/17/EU im Amtsblatt veröffentlichte Zeitpunkt.

Zu Nummer 2 (§ 13e Absatz 6 HGB-E)

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 5a der Richtlinie 89/666/EWG und des Artikels 3d der Richtlinie 2009/101/EG und ergänzt § 9b Absatz 2 HGB-E für den Fall des Eingangs relevanter Daten ausländischer Registerbehörden. Die Information über die Eröffnung und Beendigung von Verfahren zur Abwicklung oder Insolvenz der Gesellschaft sowie über die Löschung der Gesellschaft aus dem Register im Mitgliedstaat der Hauptniederlassung müssen den Registern der Mitgliedstaaten der Zweigniederlassungen dieser Gesellschaft zugänglich gemacht werden. Durch die Ergänzung des § 13e HGB wird sichergestellt, dass die Landesjustizverwaltungen die bei ihnen eingehenden Informationen (vgl. § 9b Absatz 3 Satz 1 HGB-E) unmittelbar den zuständigen Registergerichten weiterleiten. Die Richtlinie 2012/17/EU legt nicht fest, welche Rechtsfolgen die Information hat. Das Registergericht prüft in eigener Zuständigkeit, ob erforderlichenfalls eine Anmeldepflicht durchgesetzt (§ 14 HGB) oder z. B. ein Amtsverfahren nach § 395 FamFG eingeleitet werden muss.

Zu Artikel 2 (Änderung der Handelsregisterverordnung – HRV)

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 2a der Richtlinie 2009/101/EG. Danach stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Änderungen eingetragener Angaben im Handelsregister innerhalb von 21 Tagen, nachdem die vollständigen Unterlagen über die Änderung eingegangen sind, sowohl eingetragen als auch offengelegt sind. Die Vorgabe der Richtlinie beschränkt sich auf Änderungen bei Kapitalgesellschaften. Es besteht allerdings kein sachlicher Grund, die Vorgabe nicht allgemein für Änderungen sowohl in Abteilung B als auch in Abteilung A des Handelsregisters umzusetzen. Bereits nach geltendem Recht ist über Eintragungen in beiden Abteilungen unverzüglich nach Eingang der Anmeldung bei Gericht zu entscheiden, § 25 Absatz 1 Satz 2 HRV. Die Vorgabe der Richtlinie wird daher ganz überwiegend bereits erfüllt, meist wird dabei die 21-Tages-Frist deutlich unterschritten. Die neu eingefügte Vorschrift soll dort, wo Eintragungen und Bekanntmachungen in kürzerer Frist erfolgen, nicht zu einer Verlängerung der Erledigungszeit führen, dem europaweit vorgegebenen Standard aber, wo er noch nicht erreicht wird, zur Geltung verhelfen. Die Formulierung („in der Regel“) stellt in Übereinstimmung mit dem Richtlinien text sicher, dass in atypischen Fällen ein Überschreiten der Frist zulässig ist.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/17/EU in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern in der Europäischen Union (NKR-Nr. 2783)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

<u>1. Zusammenfassung</u>	
Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft	Keine Auswirkungen
Verwaltung Bund Länder	Geringfügiger Umstellungsaufwand beim Betreiber des Unternehmensregisters (Bundesanzeiger) Zusätzlicher einmaliger und jährlicher Aufwand in nicht bezifferbarer Höhe
Sonstige Kosten	Keine Auswirkungen
1:1-Umsetzung von EU-Recht	Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass über die europarechtlichen Vorgaben hinausgegangen worden ist.
Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand –soweit derzeit möglichenachvollziehbar dargestellt. Den Aufwand der Länder, die die Hauptlast zu tragen haben, konnte das Ressort nicht quantifizieren, da die (europarechtlichen) Vorschriften noch nicht hinreichend bestimmt sind. Der Nationale Normenkontrollrat macht daher im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend. Er fordert das Ressort jedoch auf, bei der Erarbeitung der anstehenden EU-Durchführungsakte auf E-Government-konforme Regelungen zu achten, dabei auf eine Minimierung des Erfüllungsaufwands zu dringen und den Erfüllungsaufwand im Laufe des späteren Verordnungsgebungsverfahrens methodengerecht zu ermitteln.	

2. Im Einzelnen**2.1 Regelungsinhalt**

Mit dem vorliegenden Regelungsvorhaben Im Handelsgesetzbuch sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, die Interoperabilität des Handelsregisters und des Unternehmensregisters mit der zentralen Europäischen Plattform nach der Richtlinie 2012/17/EU zu gewährleisten. Die wesentlichen Regelungsinhalte sind nachfolgend aufgeführt:

- Um die Verknüpfung von Informationen zwischen den registerführenden Stellen innerhalb der Europäischen Union zu ermöglichen, soll den inländischen Kapitalgesellschaften und den EU-ausländischen Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften in Deutschland eine einheitliche europäische Kennung zugeordnet werden.
- Für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz soll eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung geschaffen werden, um die inhaltlichen und technischen Einzelheiten des Datenverkehrs im Rahmen des Europäischen Systems der Registervernetzung zu regeln. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die technischen Einzelheiten des in seiner Funktionalität erweiterten Europäischen Justizportals und der zentralen Europäischen Plattform erst in späteren EU-Durchführungsrechtsakten festgelegt werden.
- In der Handelsregisterverordnung soll vorgesehen werden, dass Änderungen in der Regel innerhalb von 21 Tagen ab Vorliegen der vollständigen Anmeldung in das Handelsregister einzutragen und bekannt zu machen sind.

2.2 Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Für die Bundesjustizverwaltung ergibt sich ein geringer zusätzlicher Aufwand bei der Bereitstellung der Daten der Rechnungslegungsunterlagen über das Europäische Justizportal durch den Betreiber des Unternehmensregisters.

Auf der Ebene der Länder entsteht Erfüllungsaufwand bei der Zugänglichmachung der Handelsregisterdaten über das Europäische Justizportal und bei der Durchführung des Datenaustauschs über die zentrale Europäische Plattform. Dieser Erfüllungsaufwand kann nach Auskunft des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz erst im Rahmen der Umsetzung der späteren EU-Durchführungsrechtsakte konkret beziffert werden, da erst dann die konkret zu erfüllenden technischen Anforderungen feststehen werden. Dies sei auch das Ergebnis der Tagung Maschinengeführte Register und Betrieb des gemeinsamen Registerportals der Länder am 16. April 2014, an der neben Vertretern des Bundes auch Vertreter der Länder sowie des Bundesanzeigers teilnahmen. Bei der Erarbeitung der EU-Durchführungsakte sollte die deutsche Seite auf E-Government-konforme Regelungen achten und dabei den für Deutschland zu erwartenden Erfüllungsaufwand ermitteln (Anwendung der vom NKR schon bei der deutschen Mitwirkung an der Entstehung von EU-Rechtsakten erbetenen Ex-ante-Ermittlung des wahrscheinlichen Erfüllungsaufwands).

Für die Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

3. Bewertung durch den NKR

Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Den Aufwand der Länder, die die Hauptlast zu tragen haben, konnte das Ressort derzeit noch nicht methodengerecht quantifizieren, da die (europarechtlichen) Vorschriften noch nicht hinreichend bestimmt sind. Daher macht der Nationale Normenkontrollrat im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend. Er fordert das Ressort jedoch auf, den Erfüllungsaufwand im Laufe des späteren Verordnungsgebungsverfahrens methodengerecht zu ermitteln und den Normenkontrollrat frühzeitig zu beteiligen

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Hahlen
Berichterstatter